

Nichtamtlicher Teil.

Verband der Kreis- und Ortsvereine. Außerordentliche Herbstversammlung in Eisenach am 23. und 24. September 1911.

(Fortsetzung zu Nr. 250 u. 251 d. Bl.)

Punkt 3 der Tagesordnung: Die Revision der Verkaufsordnung.

Herr R. E. Prager als Referent: Der Ladenpreis ist der Grund- und Eckstein, mit dem der Börsenverein steht und fällt. Dieses Wort sollte der Anfang und das Ende jeder Tagung bilden, die sich mit den Gepflogenheiten des Buchhandels beschäftigt. Die Wichtigkeit des Wortes, das ich an die Spitze meiner Auseinandersetzung gestellt habe, ist in der Theorie allgemein anerkannt, wird aber in der Praxis nicht ebenso beachtet. Es muß Pflicht eines jeden sein, der sich mit der Verkaufsordnung beschäftigt, bei jedem Satze, namentlich aber auch bei jeder Änderung sich zu fragen, ob sie mit dieser Anschauung in Einklang zu bringen ist. Wir werden vorerst zu untersuchen haben, inwieweit schon jetzt dieses Prinzip durchbrochen ist und ferner, inwieweit eine Zurückrevidierung der Verkaufsordnung notwendig ist.

Der ursprüngliche Zweck der Verkaufsordnung galt ebenfalls der Aufrechterhaltung des Ladenpreises. Einerseits sollten alle diejenigen Punkte festgelegt werden, die das Sortiment zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises verpflichten, andererseits aber auch die Schäden, die sich aus der Unterbietung des Ladenpreises seitens des Verlegers gezeigt haben, aus der Welt geschafft werden. § 3, 5b der alten Satzungen gestattete dem Verleger, größere Partien seines Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl. zu besonders ermäßigtem Preise entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentbuchhandlung zu liefern. Sie wissen alle, welche Bedeutung dieser Paragraph ursprünglich gehabt hat und wie seine Bedeutung nach und nach vollständig in Vergessenheit geraten ist, wie die Verleger sich berechtigt erachtet haben, diesen Paragraphen für ihre Zwecke zu erweitern. Die Verkaufsordnung sollte auch hierin Wandel schaffen. Der Ausschuß, der zur Beratung niedergesetzt war, und der sämtliche Zweige des Buchhandels umfaßte, hatte sicher den besten Willen, auch diesem Unwesen zu Leibe zu gehen. Die Protokolle sowie die verschiedenen Entwürfe zeigen dies deutlich. Leider haben sich im Laufe der Verhandlungen die verschiedensten Einflüsse geltend gemacht, so daß die Entwürfe, die sich folgten, immer weniger den Zielen entsprachen, die der Ausschuß sich ursprünglich gestellt hatte. Der § 3, 5b wurde unverändert als § 12 Abs. 1 der Verkaufsordnung eingefügt, und lediglich Abs. 2 dieses Paragraphen versuchte dadurch einen Einfluß auf die Entschlüsse der Verleger auszuüben, daß er den Ausnahmefall nicht allein durch das Interesse des Verlegers, sondern auch von besonderen Umständen veranlaßt gelten lassen wollte. Aber auch dieser Passus in seiner ersten Fassung erregte den Unwillen der Verleger, so daß auch er erheblich abgeschwächt in die Verkaufsordnung Eingang fand. Dagegen wurde durch die Hineinnahme von § 11 Abs. 2 dem Verleger freigegeben, auch einzelne Exemplare von Werken, bei deren Herausgabe Behörden oder Vereine mitarbeitend tätig gewesen sind, nicht nur an sie, sondern auch an deren Unterorgane, Beamten oder Mitglieder zu ermäßigtem Preise zu liefern. Dies war eine solche Durchbrechung des Prinzips des Ladenpreises, daß der Vorstand des Börsenvereins Bedenken trug, diesen Paragraphen als mit den Satzungen in Einklang zur Annahme zu empfehlen. Sie wissen, daß diese Meinung des Vorstandes erst in allerletzter Stunde den Mitgliedern des Börsenvereins kundgegeben wurde, und daß diese schweren Herzens ihre Zustimmung zur Einberufung des von den Satzungen für ihre Änderung angeordneten Ausschusses gaben. Eine Änderung der Satzungen fand statt, § 11

trat in Kraft. Die Schädigungen, die dieser § 11 herbeigeführt hat und noch ferner herbeiführt, sind so bekannt, daß ich es mir versagen kann, hier näher darauf einzugehen. Aber auch dies war den Verlegern noch nicht genug. Eine große Anzahl nahm für sich in Anspruch, auch bei Lieferungen, die nicht an Behörden usw. auf Grund des § 11 Abs. 2 der Verkaufsordnung gemacht waren, sondern auf Grund des § 12 der Verkaufsordnung, also auch an Gesellschaften und dergl. zu besonders ermäßigten Preisen zu liefern und stillschweigend oder ausdrücklich diesen zu gestatten, zu dem ermäßigten Preise auch weiter an ihre Angestellten abzugeben. Sie kennen den Fall, der den Vereinsausschuß beschäftigt hat. Sie wissen, daß der Vereinsausschuß dies als unzulässig erachtet hat, daß aber 47 Verleger gegen diese Auslegung des Vereinsausschusses Stellung genommen haben, und daß der Konflikt, der auch im Verlegerverein heftige Auseinandersetzungen hervorgerufen hat, nicht aus der Welt geschafft, sondern seine Austragung bis auf weiteres vertagt worden ist durch die Erklärung des Ersten Vorstehers des Börsenvereins, den außerordentlichen Ausschuß für die Beratung der Verkaufsordnung zusammenberufen und ihm die Revision der Verkaufsordnung anheim stellen zu wollen. Von Seiten des Sortiments ist den Anschauungen der 47 Verleger entgegengetreten worden; fast das ganze Sortiment hat einstimmig die Ansicht des Vereinsausschusses gebilligt. Aber noch weitere Schäden hat die Verkaufsordnung gezeitigt. Die Mietbüchereien haben sich in ganz außerordentlicher Weise ausgedehnt. Abgesehen von den älteren, die für das große Publikum bestimmt waren, haben sich solche für die einzelnen Zweige der Wissenschaft gebildet und bieten den Verlegern eine gute Absatzquelle ihrer Verlagswerke. An sich ist gegen die Begründung derartiger Betriebe auch nichts einzuwenden, sie sind ein Bedürfnis für die vielen, die nicht imstande sind, selbst Bücher zu kaufen, oder wenigstens nicht alle die, deren sie zum Studium bedürfen. Als Übelstand hat sich nur herausgebildet, daß diese Institute, um ihre Kunden zu befriedigen, bei Erscheinen eines Werkes größere Partien beziehen, die ihnen sehr bald überflüssig werden und die dann dem Publikum als verliehen gewesene zu ganz billigem Preise angeboten werden. Namentlich die Warenhäuser, aber nicht sie allein, sind nach und nach dazu übergegangen, kurz nach dem Erscheinen Bücher ihrer Mietbüchereien dem Publikum zu ganz billigen Preisen anzubieten, Bücher, die vielleicht nicht mehr ganz frisch waren, die aber durch das Einbinden den Charakter neuer Bücher wieder erhalten haben. Die Verkaufsordnung hat versucht, durch § 14, 15 und 18 den Schäden, die sich herausgestellt haben, zu begegnen. Aber ohne nennenswerten Erfolg. Sowohl die Mietinstitute wie die Warenhäuser fahren fort, ihre Bestände, sobald der erste Lesesturm vorüber ist, dem Publikum zu billigerem Preise anzubieten, und stellen dadurch den Ladenpreis nicht nur in Frage, sie gewöhnen das Publikum auch daran, anstatt ein Buch neu zu kaufen, lieber zu warten, bis sie es durch diese Institute zu billigerem Preise bekommen, was nicht lange auf sich warten zu lassen pflegt.

Dies wären also die wesentlichsten Punkte, wo eine bessernde Hand angelegt werden mußte. Im Laufe der Diskussion werden sich vielleicht bestimmt formulierte Anträge ergeben. Ich möchte diesem Referat nur einige Leitsätze hinzufügen, die ich der Beratung zugrunde zu legen bitte.

1. Jede Verschlechterung der Verkaufsordnung, d. h. jede Erweiterung der Rechte des Verlegers ist vom gesamten Sortiment unbedingt abzulehnen.

2. § 12 Abs. 1 ist durch eine Erklärung der Hauptversammlung des Börsenvereins dahin auszulegen, daß auf Grund dieses Paragraphen zu ermäßigtem Preise gelieferte Werke von den Erwerbern nur geschenktweise oder zum Ladenpreise abgegeben werden dürfen.

3. Von Mietbüchereien verliehen gewesene Exemplare eines